AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

RECHT &STEUERN

NEWSLETTER | 2025

DE INTERNATIONAL

INHALTSVERZEICHNIS

SUSTAINABILITY

Italien: Auf dem Weg zu klareren und zugänglicheren ESRS: der EFRAG-Plan für 2025 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

Italien: Die Voraussetzungen für die Vermerkung der sog. 231-Straftat 4

ARBEITSRECHT

Italien: Geolokalisierung von Arbeitnehmern in Mobiler Arbeit: 50.000 € Strafe für den Arbeitgeber 5

DATENSCHUTZRECHT

Italien: Wohnungseigentum und Datenschutz: Die Datenschutzbehörde veröffentlicht neue Leitlinien. 5

GESELLSCHAFTSRECHT

Italien: Löschung der Gesellschaft, laufendes Gerichtsverfahren und Prozesslegitimation der Gesellschafter 6

Deutschland: Auskunftspflichten von GmbH-Geschäftsführern bei Wettbewerbsverstößen 6

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

Italien: Die Behandlung steuerlich relevanter Buchhaltungsfehler im Lichte der Erläuterung Nr. 63/25. 7

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

Italien: Wiedereröffnung des Verfahrens zur freiwilligen Rückzahlung des F&E-Steuerguthabens 7

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Italien: Mutter-Tochter-Richtlinie: Der EuGH klärt die Kriterien zur Verweigerung der Dividendenfreistellung. 8

VERRECHNUNGSPREISE

Italien: Benchmark-Analysen: Eine allgemeine funktionale Vergleichbarkeit ist nicht ausreichend 8

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

Italien: Payback-Medizinprodukte: TAR lehnt Einsprüche der Unternehmen ab 9

IP & AI

Deutschland: VW Bulli II 9

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Beteiligungsveräußerung - Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben . . . 10

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Vorabzug und nach der Genehmigung des Vergleichsverfahrens entstandene Forderungen. 10

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

Italien: Klärung der Regelung der Steuervergünstigung für Angestellte von Profisportvereinen. 11

BESTEUERUNG DER PERSONEN

Italien: Steuervergünstigung für zurückkehrende in Italien ab dem 01.01.25. 11

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

Italien: Angebliches wettbewerbswidriges Kartell in der Schmuckherstellungs- und -vertriebsbranche. 12

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Italien: „Allgemeine“ und „spezifische“ dokumentarische betrügerische Insolvenz: Unterschiede beim Vorsatz. 12

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

Italien: Fixe Registergebühr bei Rückzahlungsverpflichtung von Beträgen, die der Mehrwertsteuer unterliegen. 13

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Nicht-EU Unternehmen mit einem MwSt.-Fiskalvertreter - neue VIES-Bestimmungen 13

VERGABERECHT

Italien: Sozialklausel im Vergabeverfahren: Gültig nur bei tatsächlichem Beginn der Tätigkeit. 14

ENERGIERECHT

Italien: Drei Urteile des regionalen Verwaltungsgerichts Latium und der neue Frühling für erneuerbare Energien 14

SUSTAINABILITY

ITALIEN: AUF DEM WEG ZU KLAREREN UND ZUGÄNGLICHEREN ESRS: DER EFRAG-PLAN FÜR 2025

Im Februar 2025 hat die EFRAG ein Programm zur Vereinfachung der ESRS gestartet, der offiziellen Kriterien, die europäische Unternehmen zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeitsleistung anwenden müssen. Ziel ist es, die Regeln zu vereinfachen, die technische Komplexität zu verringern und die Inhalte mit internationalen Standards, insbesondere denen des ISSB (IFRS S1 und S2) und der Global Reporting Initiative (GRI), zu harmonisieren, sowie das Risiko einer doppelten Berichterstattung für Unternehmen, die auf mehreren Märkten tätig sind, zu vermeiden. Ferner werden derzeit zwei neue Regelwerke für KMU ausgearbeitet: ein ist für börsennotierte KMU verbindlich (Listed Small and Medium-sized Enterprises - LSME), und das andere ist für nicht börsennotierte KMU freiwillig (Voluntary Sustainability Reporting for SMEs - VSME). Beide Standards werden auf die Größe und die operativen Kapazitäten kleinerer Unternehmen zugeschnitten sein, um einen faireren und nachhaltigeren Zugang zur Berichterstattung zu gewährleisten. Zur Vervollständigung des Reformpakets hat die EFRAG eine umfassende Überarbeitung der bereits verabschiedeten ESRS-Standards vorgesehen. Das Ziel ist klar: Unternehmen sollen ein klares, wirksames und mit den wichtigsten globalen Rahmenwerken kohärentes Instrument an die Hand gegeben werden, das auch KMU die Einführung der Berichterstattung erleichtert.

ANDERSEN

Dott. Giulio De Candia
giulio.decandia@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERMERKUNG DER SOG. 231-STRAFTAT

Laut dem GvD Nr. 231/01 kann die Eintragung einer Straftat gegen eine juristische Person nicht als automatischer Vorgang betrachtet werden, der sich aus der bloßen Existenz einer Vortat ergibt. Die Rechtsvorschriften schließen nämlich eine objektive Haftung aus und knüpfen die Haftung an das Vorliegen spezifischer Voraussetzungen, und zwar das Interesse oder den Vorteil der Körperschaft und die Zuordnung der Straftat zu Führungskräften oder Untergebenen. In diesem Zusammenhang erscheint weder die Auffassung vertretbar, dass die Eintragung immer nur bei Vorliegen einer Straftat erfolgen muss, die für die Zwecke des GvD Nr. 231/01 abstrakt relevant ist, noch die Auffassung, dass bereits in dieser Phase eine eingehende Prüfung des Vorhandenseins eines geeigneten Organisationsmodells erforderlich ist. Beide extreme Sichtweisen vermissen das empfindliche Gleichgewicht zwischen der Initiativpflicht der Behörde und der Notwendigkeit, die Eintragung auf konkrete, wenn auch minimale, Voraussetzungen zu stützen. Die mit den Grundsätzen des Dekrets am besten vereinbare Auslegung scheint daher diejenige zu sein, die zwar keinen vollständig umrissenen „Anscheinsbeweis“ für eine Verantwortlichkeit verlangt, aber zumindest die Zuordnung der Straftat zu einer mit der Körperschaft verbundenen Person, sowie das mögliche Vorliegen eines Interesses oder Vorteils der Körperschaft selbst voraussetzt.

ANDERSEN

Dott. Fabio Cecilia
fabio.cecilia@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: GEOLOKALISIERUNG VON ARBEITNEHMERN IN MOBILER ARBEIT: 50.000 € STRAFE FÜR DEN ARBEITGEBER

Die Datenschutzbehörde verhängte gegen ein Unternehmen eine Geldstrafe in Höhe von 50.000 €, da es hunderte Arbeitnehmer im Rahmen von Mobiler Arbeit unter Verstoß gegen das Arbeiterstatut, die DSGVO und die Verfassung geolokalisiert hatte. Auf der Grundlage eines spezifischen, in der Vereinbarung mit den Gewerkschaftsvertretungen vorgesehenen Fernkontrollverfahrens, kontaktierte das Unternehmen die Arbeitnehmer unangekündigt per Telefon und forderte sie auf, die Geolokalisierung des Firmen-PCs oder -Smartphones zu aktivieren, sich über eine App einzustempeln und umgehend per E-Mail den Standort mitzuteilen, von dem aus sie arbeiteten.

Diese Maßnahmen, ohne angemessene Datenschutzerklärung an die Arbeitnehmer, zielten darauf ab, zu überprüfen, ob sich die Arbeitnehmer tatsächlich an der in der individuellen Mobile-Arbeit-Vereinbarung angegebenen Adresse befanden. In einigen Fällen kam es auch zu Disziplinarverfahren, in denen beispielsweise die Nichteinhaltung der Verordnung über die Erbringung der Tätigkeit in Remote beanstandet wurde. Die Datenschutzbehörde betonte, dass der Arbeitgeber nicht berechtigt ist, die Arbeitsleistung aus der Ferne zu kontrollieren, indem er Instrumente zur direkten und kontinuierlichen Überwachung der Aktivitäten der Arbeitnehmer einsetzt, und fügte auch hinzu, dass die gewerkschaftliche Vereinbarung keine rechtliche Grundlage hierfür ist.

Rödl & Partner

Avv. Sara Rossi
sara.rossi@roedl.com

Dott. Alessandro Murru
alessandro.murru@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: WOHNUNGSEIGENTUM UND DATENSCHUTZ: DIE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERÖFFENTLICHT NEUE LEITLINIEN

Die it. Datenschutzbehörde (Garante privacy) hat ein Dokument für die ordnungsgemäße Verwaltung persönlicher Daten in Eigentumswohnungen zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Ziel dieser neuen Leitlinien ist es, die Verwaltungsregeln für Eigentumswohnungen angesichts der Veränderungen und der zunehmenden Digitalisierung zu aktualisieren.

In dem Dokument stellt die Garante klar, dass der Datenverantwortliche in der Regel das Wohnungseigentum ist, das als Gemeinschaft verstanden wird und über den Verwalter handelt. Letzterer kann jedoch auch ein eigenständiger Datenverwalter oder Datenverarbeiter sein, je nachdem, ob er auf der Grundlage gesetzlich Aufgaben oder im Namen der Gemeinschaft handelt. Der Garante verweist darauf, dass die erhobenen Daten immer relevant und auf die Verwaltung der gemeinsamen Teile beschränkt sein müssen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Videoüberwachung zuteil: Kameras können nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen der DSGVO und nach Beschluss einer Versammlung installiert werden. Wenn der Verwalter auf eigene Initiative handelt, ist die Datenverarbeitung in der Tat als unrechtmäßig zu sehen.

Die neuen Leitlinien bieten daher einen Rahmen praktischer Anleitungen für Verwalter und Eigentümer mit dem Ziel, die Bestimmungen der DSGVO in einem solch schnell wachsenden Sektor bestmöglich umzusetzen.

Rödl & Partner

Avv. Stefano Foffani
stefano.foffani@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: LÖSCHUNG DER GESELLSCHAFT, LAUFENDES GERICHTSVERFAHREN UND PROZESSLEGITIMATION DER GESELLSCHAFTER

Mit Beschluss Nr. 6662 vom 13.03.25 hat das Kassationsgericht den Grundsatz aufgestellt, dass während eines anhängigen Rechtsstreits die Löschung einer Kapitalgesellschaft, die Prozesspartei ist, eine Unzulässigkeit der eingelegten Rechtsmittel zur Folge hat, es sei denn, diese werden gegenüber den Gesellschaftern bzw. von diesen erhoben.

Der Gerichtshof bejaht damit der Sache nach eine Rechtsnachfolge im Rahmen des gegen die erloschene Gesellschaft eingeleiteten Verfahrens, unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 110 it. ZPO. Die Wiederaufnahme oder Fortsetzung des unterbrochenen Rechtsstreits (Art. 299 ff. it. ZPO) hat gegenüber den ehemaligen Gesellschaftern, als neuen Inhabern der streitigen Forderung bzw. als neue Anspruchsgegner, zu erfolgen. Dies gilt unabhängig von einem eventuell durchgeführten Liquidationsverfahren.

Die Haftungsbeschränkung der Gesellschafter gem. Art. 2495 it. ZGB, die für die Schulden der Gesellschaft nur dann haften, wenn und soweit sie in der Liquidationsphase Vorteile wie Vermögenswerte oder Geldbeträge erhalten haben, findet in diesem Fall keine Anwendung und spielt auch für die Prozessfähigkeit der Gesellschafter keine Rolle.

STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

DEUTSCHLAND: AUSKUNFTSPFLICHTEN VON GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERN BEI WETTBEWERBSVERSTÖSSEN

Geschäftsführer einer GmbH unterliegen im Zusammenhang mit möglichen Pflichtverstößen auch nach ihrer Abberufung einer Auskunftspflicht gegenüber der Gesellschaft. Bereits der Verdacht eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot durch einen Geschäftsführer kann den Auskunftsanspruch der GmbH begründen. Mit Urteil vom 04.12.24 (Az. 4 U 65/23) hat das OLG Brandenburg dies erneut bestätigt und den Umfang des Auskunftsanspruchs der GmbH nochmals näher bestimmt. Dieser richte sich nach dem konkreten Informationsbedürfnis der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es daher sinnvoll sein, vor einem Haftungsprozess gegen den Geschäftsführer zunächst eine Auskunftsklage zu erheben. Das Urteil unterstreicht das Schutzinteresse der Gesellschaft bei Wettbewerbsverstößen.

Luther.

RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com

Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: DIE BEHANDLUNG STEUERLICH RELEVANTER BUCHHALTUNGSFEHLER IM LICHTE DER ERLÄUTERUNG NR. 63/25

Die it. Steuerbehörde hat mit der Erläuterung Nr. 63/25 weitere Klarstellungen zur steuerlichen Relevanz von Buchhaltungsfehlern gem. Art. 83 Abs. 1 TUIR (it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) veröffentlicht. In diesem Fall hatte der Antragsteller den Erwerb von zwei Kraftfahrzeugen irrtümlich in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Posten B6 als Aufwand verbucht, anstatt sie als Sachanlagen zu aktivieren und den entsprechenden Abschreibungsanteil periodengerecht in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Aus steuerlicher Sicht wurde der gesamte Aufwand im Geschäftsjahr 2022 vollständig geltend gemacht, anstatt gemäß dem Abschreibungsplan verteilt zu werden. Der Antragsteller nahm im Jahresabschluss 2023 die entsprechenden Berichtigungen vor und korrigierte dabei das Eigenkapital in Übereinstimmung mit OIC 29. In diesem Zusammenhang stellte die Behörde klar, dass die vorgenommene Berichtigung im Jahr ihrer Verbuchung steuerlich wirksam ist. Sie führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung in Höhe der im Vorjahr zu Unrecht geltend gemachten Kosten, ohne dass es der Abgabe einer berichtigten Steuererklärung bedarf. Die Behörde präzisierte außerdem, dass für die steuerliche Anerkennung dieser Berichtigung ausschließlich derjenige Jahresabschluss einer gesetzlichen Prüfung unterzogen werden muss, in dem die buchhalterische Korrektur erfolgt ist. Im vorliegenden Fall also der Jahresabschluss 2023.

bureauPlattner

Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com

Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: WIEDEREREÖFFNUNG DES VERFAHRENS ZUR FREIWILLIGEN RÜCKZAHLUNG DES F&E-STEUERGUTHABENS

Das Gesetzesdekret Nr. 25/25 hat die Frist für die Teilnahme am Verfahren der freiwilligen Rückzahlung des unrechtmäßig genutzten F&E-Steuerguthabens ohne Zahlung von Strafen und Zinsen wieder geöffnet. Um auf das Verfahren zuzugreifen, muss das vom Finanzamt bereitgestellte elektronische Formular bis zum 03.06.25 eingereicht werden. Das Steuerguthaben muss über F24-Formular in einer einzigen Rate bis zum selben Zeitpunkt oder in drei jährlichen Raten (03.06. und 16.12.25, 16.12.26) zurückgezahlt werden, wobei die gesetzlichen Zinsen auf die zweite und dritte Rate angewendet werden. Es wird auch die Möglichkeit vorgesehen, Zugang zur Rückzahlung zu erhalten, auch im Falle eines bereits endgültigen Steuerbescheids zum 03. Juni, sofern das gesamte genutzte Steuerguthaben in einer einzigen Rate zurückgezahlt wird. Für Steuerguthaben, die Gegenstand von Steuerbescheiden sind, für die zum Zeitpunkt der Einreichung des Rückzahlungsantrags ein Rechtsstreit anhängig ist, ist die Teilnahme am Rückzahlungsverfahren an den Verzicht auf den Rechtsstreit bis spätestens 03.06.25 gebunden. Wenn die Frist für die Einreichung eines Rechtsmittels noch anhängig ist, gilt sie als verzichtet. Schließlich werden für Steuerguthaben, die 2016 und 2017 zur Kompensation verwendet wurden, die Fristen für die Zustellung der Rückforderungsbescheide um zwei Jahre verlängert.

Deloitte.

Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it

Dott.ssa Maria Iulia Santaniello Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: MUTTER-TOCHTER-RICHTLINIE: DER EUGH KLÄRT DIE KRITERIEN ZUR VERWEIGERUNG DER DIVIDENDENFREISTELLUNG

Das EuGH hat mit Urteil vom 03.04.25, Rechtssache C-228/24, für die Nichtanwendung der in der Mutter-Tochter-Richtlinie vorgesehenen Dividendenfreistellungsregelung festgestellt, dass eine unionswiedrige Umgehungsabsicht, zum Erlangen eines Steuervorteils, nachgewiesen werden muss. Einem litauischen Unternehmen hatte die Steuerbehörde die Befreiung von der Steuer auf Dividenden, die es von seiner britischen Tochtergesellschaft für die Jahre 2018-19 erhalten hatte, verweigert: Es handele sich um eine „nicht echte Konstruktion“ ohne wirtschaftliche Substanz. Diese Feststellung wurde angefochten: Es liege eine tatsächliche wirtschaftliche Funktion ohne jegliche Steuervorteile vor. Der EuGH stellte fest, dass: (i) die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung für Dividenden auch dann verweigern können, wenn auch ohne eine Tochtergesellschaft ein Missbrauch, d.h. eine unechte Konstruktion ohne wirtschaftliche Rechtfertigung, vorliegt; (ii) der Missbrauch auf die gesamte Entwicklung der Konstruktion, nicht nur zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Dividenden, zu beziehen ist; (iii) zur Verweigerung der Befreiung, muss sowohl eine wirtschaftliche Substanz fehlen als auch die Absicht vorliegen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Steuersätze der betroffenen Mutter-Tochter Mitgliedstaaten, ungerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

MORRI ROSSETTI & FRANZOSI

Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: BENCHMARK-ANALYSEN: EINE ALLGEMEINE FUNKTIONALE VERGLEICHBARKEIT IST NICHT AUSREICHEND

Mit dem Urteil Nr. 3833/24 hat der Steuergerichtshof von Mailand in erster Instanz die Bedeutung des funktionalen Vergleichbarkeitskriteriums bei Benchmark-Analysen bestätigt. Der gegenständliche Rechtsstreit betraf die Festlegung von Verrechnungspreisen zwischen einer it. Vertriebsgesellschaft und einigen ausländischen verbundenen Unternehmen. Die Gesellschaft wandte die TNMM-Methode an (wobei sie sich selbst als „tested party“ auswählte), nahm den ROS als Gewinnindikator und führte eine Benchmark-Analyse durch, um vergleichbare Unternehmen zu identifizieren. Diese wurden allerdings vom italienischen Finanzamt nicht anerkannt. Stattdessen wandte die Steuerbehörde den sog. „Additive Approach“ an, wobei hier die vergleichbaren Parteien ohne spezifische Suchkriterien identifiziert werden. Das Finanzamt wählte außerdem den Medianwert für die Berechnung der Steuerrückforderung. Der Steuergerichtshof lehnte die vom Finanzamt identifizierten Subjekte allerdings ab, da es sich hierbei um die Kunden des Unternehmens handelte, welche sich natürlich an einem anderen Punkt der Wertschöpfungskette befanden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Vergleichbarkeit nicht auf eine allzu weit gefasste Auslegung des Begriffes „Vertrieb“ beruhen dürfe. Das Gericht erklärte zudem die Wahl des Medianwerts für willkürlich und verwies diesbezüglich auf die Bestimmungen in § 7.2 (OECD).

Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it

Dott.ssa Simona Del Grasso
simona.delgrasso@hager-partners.it

HAGER&PARTNERS

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: PAYBACK-MEDIZINPRODUKTE: TAR LEHNT EINSPRÜCHE DER UNTERNEHMEN AB

Der TAR Lazio hat die Einsprüche der Lieferanten gegen das Payback von Medizinprodukten abgewiesen. Das Urteil fiel fast ein Jahr nach jenem des Verfassungsgerichts, das im Jahr 2024 den mit Gesetzesdekret Nr. 78/15 eingeführten Mechanismus als angemessen und verhältnismäßig im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgenommenen Abwägung erachtet hatte.

Einer der Haupteinwände der klagenden Unternehmen zur Begründung der Rechtswidrigkeit der Regelung des Paybacks war die rückwirkende Festlegung der regionalen Ausgabenobergrenzen, die für den Erwerb in den Jahren 2015-2018 erst im Jahr 2019 erfolgte. Dies hätte das Vertrauen der Unternehmen, die während des Vierjahreszeitraums Geräte an NHS-Einrichtungen geliefert hatten, untergraben. Der TAR hingegen stellte fest, dass die wesentlichen Merkmale des Payback-Systems den Unternehmen bereits seit Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 78/15 bekannt waren. Insbesondere die nationale Ausgabenobergrenze, die bereits im Jahr 2014 auf 4,4% festgesetzt wurde, hätte das Verhalten der Unternehmen in Bezug auf Überschreitungen schon vor der Festlegung der regionalen Obergrenzen im Jahr 2019 (die im Übrigen die 4,4% für jedes Jahr bestätigten) leiten müssen.

Das Wirtschaftsministerium hat nun eine neue Sitzung des im vergangenen März eingerichteten technischen Runden Tisches einberufen, um die kritischen Punkte des Systems zu überwinden.

Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it

Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

PORTOLANO CAVALLO

IP & AI

DEUTSCHLAND: VW BULLI II

Schon einmal war im Newsletter über ein Auto zu berichten, das eine Marke sein wollte, der alte VW-Bus, „Bulli“ genannt. Der BGH hatte ein Urteil des OLG Hamburg aufgehoben. Das hatte einen Modellfahrzeughersteller wegen Verletzung einer Volkswagen-Marke verurteilt, die den VW-Bus zeigte. Der Beklagte war früher Lizenznehmer der Klägerin, hatte den Vertrag dann aber gekündigt. Das Hamburger Gericht hat nun erneut entschieden, anders, und auch berichtenswert. Der Modellfahrzeughersteller hatte eingewandt, VW habe seine Marke nicht genutzt, jedenfalls nicht für Modellfahrzeuge, der Verkehr erkenne in den Modellfahrzeugen nur die Ware, aber keine Marke. Hier entschied das OLG nun, jedenfalls während der Lizenzbeziehung - nämlich durch die heutige Beklagte, aber mit Wirkung für VW - sei die Marke genutzt worden. In dieser Zeit war auch das „VW“-Zeichen in der Werbung der Beklagten verwendet worden. Der Verkehr sei deshalb von einem Co-Branding ausgegangen, und deshalb auch davon, dass die Form des VW-Bus eine Marke sei. Die Beklagte habe aber diese Marke nicht verletzt, weil nach Beendigung der Lizenzbeziehung für den Verkehr auch nicht mehr der Eindruck eines Co-Branding bestanden habe. Ab dann seien die Modellfahrzeuge der Beklagten nur noch das, aber nicht mehr eine Marke (OLG Hamburg v. 08.05.25, 5 U 61/21)

RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

GVW Graf von Westphalen

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: BETEILIGUNGSVERÄUSSERUNG – ANWENDUNG DES PRINZIPS VON TREU UND GLAUBEN

Das Landesgericht Mailand hat sich in seinem Urteil Nr. 7382/24 mit dem Prinzip von Treu und Glauben bei der Vertragserfüllung befasst. Nach Auffassung des Gerichts, verpflichtet das Prinzip von Treu und Glauben jede Vertragspartei so zu handeln, dass die Interessen der jeweils anderen Partei gewahrt bzw. geschützt werden. Dies gilt unabhängig vom Bestehen konkreter vertraglicher Pflichten oder von spezifischen gesetzlichen Vorschriften. Demzufolge ist jede Vertragspartei verpflichtet, durch das eigene Verhalten das Interesse der Gegenpartei zu schützen und gegebenenfalls auch Pflichtverletzungen durch die Gegenpartei hinzunehmen, sofern die eigenen Interessen nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen besteht der Nutzen des Käufers im Erwerb der Beteiligung am Gesellschaftskapital der Target. Erweist sich das Investment in die Target für den Erwerber als unrentabel und liegen keine entsprechenden Gewährleistungen des Verkäufers vor, besteht nach Auffassung des Gerichts kein Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben. Ohne entsprechende Zusicherungen und Gewährleistungen des Verkäufers ist der Erwerber nicht berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises unter Einwendung der Nichterfüllung durch den Verkäufer gemäß Art. 1460 it. ZGB zu verweigern.

HAGER & PARTNERS

Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it

Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: VORABZUG UND NACH DER GENEHMIGUNG DES VERGLEICHSVERFAHRENS ENTSTANDENE FORDERUNGEN

Mit seinem Urteil Nr. 10307 vom 18.04.25 hat der Kassationshof über einen Fall entschieden, in dem es um die Insolvenzerklärung eines Unternehmens ging, die nach der Genehmigung des Vergleichsverfahrens (sog. concordato preventivo in continuità) erfolgte. Der Gerichtshof hat sich insbesondere mit dem Schicksal von Forderungen im Rahmen des anschließenden Insolvenzverfahrens beschäftigt, die nach Abschluss der Prozedur und während der Durchführungsphase des Vergleichsverfahrens entstanden sind. Das Urteil sieht eine restriktive Auslegung des Begriffs der Vorabzugsfähigkeit von Forderungen vor, die im Zusammenhang mit einer Insolvenz entstanden sind. Es wird nämlich ausgeschlossen, dass im anschließenden Insolvenzverfahren Forderungen, die nach der Genehmigung und während der Durchführung des Vergleichsverfahrens entstanden sind, als vorabzugsfähig berücksichtigt werden. Zur Begründung führt der Gerichtshof u.a. aus, dass der Begriff der Forderungen, die „im Zusammenhang mit“ dem Verfahren entstehen, auf Forderungen zu beschränken ist, die für die Tätigkeit entstehen, die der Eröffnung des Verfahrens unmittelbar vorausgeht oder allenfalls zeitgleich mit dieser stattfindet, und nicht auf die spätere Tätigkeit des Unternehmers.

GRIGOLLI PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it

Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: KLÄRUNG DER REGELUNG DER STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR ANGESTELLTE VON PROFISPORTVEREINEN

Mit der Antwort Nr. 138/25 äußert sich die it. Steuerbehörde über die Anwendung der „alten“ Steuervergünstigung für Zuzügler nach Italien gem. Art.16 GvD Nr. 147/15, in Bezug auf Angestellte von professionellen Sportvereinen, die keine sportliche Tätigkeit ausüben. Im Spezifischen betrifft der Fall einen leitenden Angestellten eines Fußballvereins, der nicht im Rahmen eines Vertrags mit sportlichem Charakter (gem. Gesetz Nr. 91/81 oder GvD Nr. 36/21), sondern im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags als leitender Angestellte beschäftigt ist. Vor der Aufhebung durch Art. 5 GvD Nr. 209/23 sah die „alte“ Regelung, bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingung, eine Steuerbefreiung von 70% des Einkommens vor. Die Steuerbefreiung war auf 50% begrenzt, wenn es sich um eine Berufstätigkeit im Bereich des Sports handelte, die nach den oben genannten Vorschriften ausgeübt wurde. Die Steuerbehörde hat nun geklärt, dass in allen Fällen, in denen der Vertrag nicht berufssportlicher Natur ist, obwohl er mit einem professionellen Sportverein abgeschlossen wurde, die normale Erleichterung gem. Art. 16 GvD Nr. 147/15 (für diejenigen, die vor dem 31.12.23 umgezogen sind) beziehungsweise die „neue“ Erleichterung gem. Art. 5 GvD Nr. 209/23 (für diejenigen, die nach diesem Datum zurückgekehrt sind) gilt.

bureau **Plattner**

Dott.ssa Cristina Martello
cristina.martello@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR ZURÜCKKEHRENDE IN ITALIEN AB DEM 01.01.25

Ab dem 01.01.25 ermöglicht die Steuervergünstigung für die sog. „Zuzugsbefreiung“ in Italien gem. Art. 5 GvD Nr. 209/23 eine geringere Besteuerung der Einkünfte von Arbeitnehmern und Freiberuflern, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) der Steuerzahler war zuvor mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen im Ausland ansässig;

b) der Steuerzahler verpflichtet sich, seinen steuerlichen Wohnsitz nach Italien zu verlegen und mindestens 4 Jahre lang in Italien dort ansässig zu bleiben;

c) der Steuerzahler hat ein begünstigtes Jahreseinkommen von weniger als 600.000 €;

d) der Steuerzahler verfügt über einen „qualifizierenden“ Bildungsabschluss oder eine „qualifizierende“ Berufserfahrung.

Die unselbständige oder selbständige Arbeit kann für denselben ausländischen Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber derselben Gruppe ausgeübt werden, wobei die Auslandsaufenthaltsdauer auf 6 bzw. 7 Jahre verlängert werden. Die Einkünfte werden im Jahr des Umzugs und in den vier folgenden Jahren zu 50% (oder zu 40% bei Vorhandensein von minderjährigen Kindern) besteuert.

Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it

Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

PODINI & PARTNERS
Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: ANGEBLICHES WETTBEWERBSWIDRIGES KARTELL IN DER SCHMUCKHERSTELLUNGS- UND -VERTRIEBSBRANCHE

Die italienische Kartellbehörde („AGCM“) hat eine Untersuchung gegen einen führenden italienischen Anbieter von Schmuck wegen einer mutmaßlich wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung eingeleitet. Gemäß der Behörde hat das Unternehmen, dessen Produkte über ein selektives Vertriebssystem vertrieben werden, das darauf abzielt, Händler nach qualitativen Kriterien auszuwählen, seinen autorisierten Händlern untersagt, Marktplätze und Plattformen Dritter (wie Amazon) für den Verkauf von Produkten zu nutzen. Damit wurde die „effektive“ Nutzung des Internets eingeschränkt. Sollte sich diese Praxis bestätigen, könnte dies eine Kernbeschränkung im Sinne der (EU)-Verordnung Nr. 720/22 der Europäischen Kommission („Verordnung“) darstellen, die die gesamte Vertriebsvereinbarung unwirksam machen würde. Gemäß der Verordnung und ihren Leitlinien ist der Lieferant dazu befugt, den Vertriebshändlern die Nutzung sämtlicher oder spezifischer Online-Marktplätze zu untersagen, sofern diese nicht ausreichend sind, um das Ansehen der Vertragswaren oder -dienstleistungen zu gewährleisten. Wenn der Anbieter jedoch selbst solche Kanäle für den Verkauf seiner Produkte nutzt, „dürften Beschränkungen der Nutzung solcher Online-Marktplätze kaum den [vorgeschriebenen] Anforderungen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit genügen“ und eine Kernbeschränkung darstellen.

Deloitte.

Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it

Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Avv. Alexia Maria Falco
afalco@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: „ALLGEMEINE“ UND „SPEZIFISCHE“ DOKUMENTARISCHE BETRÜGERISCHE INSOLVENZ: UNTERSCHIEDE BEIM VORSATZ

Mit neustem Urteil Nr. 15987/25 hat der it. Oberste Strafgerichtshof seine Haltung zu dem unterschiedlichen subjektiven Element bekräftigt, das die beiden Fälle von dokumentierter betrügerischer Insolvenz unterscheidet. Bei Entwendung von Buchhaltungsunterlagen liegt der Tatbestand der sog. „spezifischen“ dokumentierten betrügerischen Insolvenz, gem. erstem Teil von Art. 322 Abs. 1 Buchstabe b) CCII vor, für den der spezifische Vorsatz, den Gläubigern Schaden zuzufügen oder einen Vorteil zu verschaffen, nachgewiesen werden muss. Nach Ansicht des Kassationsgerichts hat das Berufungsgericht das Entwendungshandwerk des gesetzlichen Vertreters der insolventen Gesellschaft zu Unrecht als den anderen und eigenständigen Tatbestand der „allgemeinen“ dokumentenbetrügerischen Insolvenz, gem. zweitem Teil der oben genannten Vorschrift, qualifiziert. Infolge dieser fehlerhaften Auslegung des Sachverhalts hat das Landgericht das Vorliegen der beanstandeten Straftat anerkannt, ohne jedoch den spezifischen Vorsatz festzustellen. Die „allgemeine“ dokumentenbetrügerische Insolvenz, die im Falle einer betrügerischen Buchführung vorliegt, stellt nämlich einen Straftatbestand mit allgemeinem Vorsatz dar. Der Gerichtshof hat somit das Urteil aufgehoben und an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit dieses sich bei der Beurteilung des spezifischen Vorsatzes an die dargelegten Grundsätze halte.

MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI

Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: FIXE REGISTERGEBÜHR BEI RÜCKZAHLUNGSVERPFLICHTUNG VON BETRÄGEN, DIE DER MEHRWERTSTEUER UNTERLIEGEN

Das Berufungsgericht der Region Lombardei hat mit dem Urteil Nr. 1202 vom Mai 2025 die Anwendbarkeit der fixen Registergebühr bestätigt, sofern das Gericht die beklagte Partei zur Rückzahlung von Beträgen verurteilt, die aus einem ursprünglichen Rechtsverhältnis stammen, das in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fällt. Insbesondere vertrat die Steuerbehörde die Auffassung, dass die Anwendung der proportionalen Registergebühr korrekt sei und dass der bekannte Grundsatz der Alternativität von Mehrwertsteuer und Registergebühr irrelevant sei. Sie argumentierte, dass das zugrunde liegende Rechtsverhältnis für das Urteil irrelevant sei und dass sich die Untersuchung des Gerichts ausschließlich auf die zurückzuzahlenden Beträge konzentrieren solle, ohne den synallagmatischen Zusammenhang zu berücksichtigen, der dem Kläger das Recht gegeben hatte, das Zivilgericht anzurufen, um die Rückzahlung des zu Unrecht gezahlten und nicht mehr geschuldeten Betrags zu verlangen. Die beklagte Gesellschaft hingegen hielt die Anwendung der fixen Registergebühr für korrekt, da sie zur Rückzahlung der fälschlicherweise in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer als Teil des vereinbarten Entgelts für eine Dienstleistung verurteilt worden war und diese keine Entschädigungsfunktion hatte. Daher musste der Grundsatz der Alternativität von Mehrwertsteuer und Registergebühr korrekt angewendet werden.

Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it

Avv. Gianluca Mauriello
gimauriello@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: NICHT-EU UNTERNEHMEN MIT EINEM MWST.-FISKALVERTRETER – NEUE VIES-BESTIMMUNGEN

Der neue Absatz 7quater von Art. 35 des Präsidialerlasses Nr. 633/72 bestimmt, dass Unternehmen, die nicht im Gebiet der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und die Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung der MwSt.-Vorschriften ergeben, über einen Fiskalvertreter erfüllen, innergemeinschaftliche Geschäfte nur gegen Vorlage einer entsprechenden Garantie tätigen dürfen.

Im Ministerialerlass vom 04.12.24 wurden die Kriterien und Verfahren für die Ausstellung der Bürgschaft sowie die Bedingungen und Verfahren für die Überprüfung der entsprechenden Erfüllungen festgelegt. Insbesondere: (i) die Garantie wird in Form von staatlichen oder staatlich garantierten Wertpapieren oder einer Bankgarantie oder einer Versicherungspolice zugunsten des pro tempore-Direktors der für das Steuerdomizil des Fiskalvertreters zuständigen Provinzdirektion der Steuerbehörde ausgestellt; (ii) der Höchstwert der Garantie beträgt mindestens 50.000,00 €; (iii) die Garantie muss für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten ab dem Datum der Lieferung geleistet werden und ist nach Ablauf dieses Zeitraums nicht zu erneuern.

Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

VERGABERECHT

ITALIEN: SOZIALKLAUSEL IM VERGABEVERFAHREN: GÜLTIG NUR BEI TATSÄCHLICHEM BEGINN DER TÄTIGKEIT

Der Oberste Kassationsgerichtshof hat mit Urteil Nr. 11989 vom 07.05.25 klargestellt, dass die im Vergabeverfahren vorgesehene Sozialklausel nur dann anwendbar ist, wenn der neue Auftragnehmer die ausgeschriebene Tätigkeit auch tatsächlich aufnimmt. Im konkreten Fall war der operative Übergang eines Cateringvertrags für Flughäfen aufgrund der pandemiebedingten Flugaussetzung nicht erfolgt. Das bisherige Unternehmen verlangte Schadensersatz wegen Nichtbeachtung der Sozialklausel. Das Gericht wies die Klage ab und betonte, dass die Klausel den Beschäftigungsschutz nur bei einem tatsächlichen Beginn der neuen Vergabe durch das nachfolgende Unternehmen gewährleistet. Ohne eine tatsächliche Ausübung der Tätigkeit besteht weder eine Verpflichtung zur Übernahme von Personal noch ein Anspruch auf Entschädigung.

Avv. Ilario Giangrossi
igiangrossi@grimaldialliance.com

Avv. Fabio Orlando
forlando@grimaldialliance.com

Dott. Carlo Favaro
cfavaro@grimaldialliance.com

ENERGIERECHT

ITALIEN: DREI URTEILE DES REGIONALEN VERWALTUNGSGERICHTS LATIUM UND DER NEUE FRÜHLING FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Am 13.05.25 hat das Verwaltungsgericht Latium drei Entscheidungen erlassen, die für den italienischen Markt der erneuerbaren Energien von großer Bedeutung sind. Mit Urteil Nr. 9155 wurde die Rechtswidrigkeit des Dekrets über für EE-Anlagen geeignete Gebiete („D.M. Aree Idonee“) wegen Überschreitung der an die Regionen übertragenen Befugnisse, des Fehlens von Übergangsregelungen und der Unverhältnismäßigkeit der vorgesehenen Pufferzonen festgestellt. Die zuständigen Behörden haben nun die Kriterien für die Festlegung der für EE-Anlagen geeigneten Gebiete innerhalb von 60 Tagen neu zu formulieren. Mit Urteil Nr. 9167 stellte das Gericht mit Blick auf das Landwirtschaftsdekret („D.L. Agricoltura“) fest, dass das generelle Verbot von PV-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlichen Gebieten unangemessen sei und im Widerspruch zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Ziel der maximalen Verbreitung von EE-Anlagen stehe. Die Verfassungsmäßigkeit ist nun durch das Verfassungsgericht zu prüfen. Schließlich hat das Gericht mit Beschluss Nr. 9168 beanstandet, dass die ungeeignete Beschaffenheit eines Gebiets ein generelles Verbot von EE-Anlagen nicht rechtfertige und insoweit die Prüfung der Rechtmäßigkeit des sardischen Gesetzes zu den „Geeigneten Gebieten“ an das Verfassungsgericht verwiesen. Es wird nun erwartet, dass der Rechtsrahmen für erneuerbare Energien offener gestaltet wird.

Avv. Paolo Peroni
paolo.peroni@roedl.com

RAin Trixie Alexandra Bastian
trixie.bastian@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien

Rödl & Partner

AHK Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

DE INTERNATIONAL

IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch–Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.